
TOP 40:

Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften

Drucksache: 144/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung sollen zwei weitere neue psychoaktive Stoffe (NPS) mit der Bezeichnung Cumyl-Pegaclone und Cumyl-5F-P7AICA, als verkehrsfähige, aber nicht verschreibungsfähige Betäubungsmittel in die Anlage II des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) aufgenommen werden. Die Besonderheit von NPS besteht darin, dass es sich hierbei um vorher noch nicht bekannte oder bisher noch nicht in den Verkehr gebrachte Stoffe oder Zubereitungen handelt. Die Stoffe, die durch diese Verordnung in die Anlage II des BtMG aufgenommen werden sollen, gehören auch nicht zu den vom Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz erfassten Stoffgruppen. Die Aufnahme in die Anlage II soll erfolgen, weil diese Stoffe sich als nicht nur gering psychoaktiv sowie als in besonderer Weise gesundheitsgefährdend erwiesen haben und in nicht nur geringem Ausmaß missbräuchlich verwendet werden.

Der Sachverständigenausschuss für Betäubungsmittel hat sich gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BtMG für eine Aufnahme in das BtMG ausgesprochen.

Darüber hinaus sollen redaktionelle Änderungen der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (Artikel 2) sowie der Präimplantationsdiagnostikverordnung (Artikel 3) erfolgen.

II. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

